

# Preisblatt der Thüga Energienetze GmbH

## für den Netzzugang Gas

(genehmigte Netzentgelte seit 24.11.2006)

### 1) Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Thüga Energienetze GmbH zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

### 2) Netzentgelt

#### 2.1) Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessene n Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * (M - M_{0,i}) \quad [€]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- M<sub>0,i</sub>: jährliche Menge, die bereits mit dem Grundpreis GP<sub>i</sub> abgegolten ist
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher.

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis GP €/a	Arbeitspreis AP für Menge M <sub>0,i</sub> größer	
Bereich i	Menge M von	kWh/a bis		Ct/kWh	kWh
1	0	1.000	0,00	1,641	0
2	1.001	4.000	16,50	1,124	1.000
3	4.001	50.000	50,20	0,915	4.000
4	50.001	300.000	471,10	0,808	50.000
5	300.001	1.000.000	2.491,10	0,751	300.000
6	1.000.001		7.748,10	0,698	1.000.000

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis, zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des

üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 288,10, zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt, je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 50,20 und dem Produkt aus der zusätzlichen Jahresmenge von 26.000 kWh (Menge größer 4.000 kWh) und dem AP (0,915 Ct/kWh) in Höhe von € 237,90.

### 2.2) Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessene n Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \quad [€]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GPA: Grundpreis für Arbeit
- AP: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher.

leistungsgemessene Ausspeisepunkte Bereich	Jahresarbeit		Grundpreis GPA €/Jahr	Arbeitspreis AP Ct/kWh
	M			
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	1	2.500.000	0	0,235
2	2.500.001	6.500.000	1.475	0,176
3	6.500.001	12.000.000	4.205	0,134
4	12.000.001	19.000.000	7.565	0,106
5	19.000.001	29.000.000	11.745	0,084
6	29.000.001	42.000.000	15.805	0,070
7	42.000.001	60.000.000	20.425	0,059
8	60.000.001	80.000.000	23.425	0,054
9	80.000.001	110.000.000	27.425	0,049
10	110.000.001	150.000.000	30.725	0,046
11	150.000.001	190.000.000	33.725	0,044
12	190.000.001	220.000.000	35.625	0,043
13	220.000.001		37.825	0,042

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis, zuzüglich des anteiligen Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3) Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [€]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GPL<sub>i</sub> : Grundpreis für Leistung
- LP<sub>i</sub> : spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher.

leistungsgemessene Ausspeisepunkte Bereich i	Jahreshöchstleistung P		Grundpreis GPL €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	von [kW]	bis [kW]		
1	1	800	0	9,80
2	801	1.950	1.680	7,70
3	1.951	3.400	4.781	6,11
4	3.401	5.300	9.133	4,83
5	5.301	7.900	14.380	3,84
6	7.901	11.500	20.226	3,10
7	11.501	16.000	25.861	2,61
8	16.001	23.000	31.461	2,26
9	23.001	33.000	36.521	2,04
10	33.001	50.000	41.141	1,90
11	50.001	86.000	45.641	1,81
12	86.001	137.000	49.081	1,77
13	137.001		51.821	1,75

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 88.031,--, zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt, je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 36.805,--, berechnet mit GPA von € 15.805,-- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 21.000,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 51.226,-- vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu € 20.226,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 3,10 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 31.000,--.

### 2.4) Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messung werden getrennt verrechnet.

Der spezifische Preis pro Abrechnung beträgt 6,65 €. Dieser Preis gilt einheitlich für alle Letztverbraucher. Somit ergibt sich für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Regelfall ein Abrechnungsentgelt von 6,65 € im Jahr. Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 6,65 € Dies entspricht 79,80 € im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messung.

Messung	Zählergruppe				Zusatzausstattung	
	G2,5 - G6	G10 - G25	G40 - G100	größer G100	Mengen- umwerter	Datenspeicher/ Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
MES	23,20	48,25	189,59	218,19	327,52	88,80

Der jährliche Betrag für Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

### 2.5) Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Thüga Energienetze GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

### 2.6) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1) bis 2.5) genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.